

Sportgericht des Verbandes



26. Juni 2023

Aktenzeichen: SGdV 01/2023

Urteil

im Verfahren
gegen den Spieler X, Verein A

– Beschuldigter –

wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung
(RVStO) des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV)

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 26. Juni 2023 durch

den Vorsitzenden Andreas Spiegel
den Beisitzer Edgar Strauß
den Beisitzer Friedrich Rexilius

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X ist schuldig eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO.**
- 2. Er wird deshalb zu einer Sperre von sechs Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X.**

A. Tatbestand

Der Beschuldigte ist Vereinsfunktionär und Spieler des Vereins A und übt eine ehrenamtliche Leitungsfunktion auf regionaler BTTV-Ebene aus.

Mit Urteilen aus dem Jahr 2017 wurde der Beschuldigte bereits wegen unsportlichen Verhaltens zu einer Sperre von 2 Monaten für den Einzelspielbetrieb (Az.: SGdV 10/2016) und zu einer Sperre von 4 Monaten für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb (Az.: SGdV 10/2017) verurteilt. Den Verurteilungen lag jeweils ein unsportliches Verhalten während eines Turniers der Serie Bavarian TT-Race zugrunde.

Im Februar 2023 nahm der Beschuldigte an einem Bavarian TT- Race teil. Dabei soll der Beschuldigte laut Aussage des Turnierleiters während des Turniers bei Kantenbällen immer wieder den Schläger geworfen haben. In der 5. Runde gegen den Spieler Y habe sich der Beschuldigte dann mehrfach lautstark über das Zählen seines Gegners beschwert. Der Beschuldigte soll dabei zu seinem Gegner laut gerufen haben: „Zählst du jetzt oder ich?“. Der Turnierleiter, der selbst an dem Turnier teilnahm, habe in einiger Entfernung zu dem Tisch des Beschuldigten gespielt. Er und auch andere Tische hätten die Spiele immer wieder wegen der Beschwerden des Beschuldigten über das Zählen unterbrechen müssen. Nachdem der Gegner des Beschuldigten den 5. Satz durch einen Netzroller knapp gewonnen habe, sei der Schläger vom Beschuldigten mit der Kante auf die Tischplatte geworfen worden und im Netz hängen geblieben. Der Turnierleiter habe den Beschuldigten daraufhin disqualifiziert und gebeten, die Halle zu verlassen. Der Bitte sei der Beschuldigte jedoch nicht nachgekommen.

Die Aussage des Turnierleiters wurde dem Sportgericht des Verbandes am 1. März 2023 vom BTTV zur Einleitung eines Verfahrens zugeleitet. Das Gericht eröffnete am 4. März 2023 das Verfahren und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Beschuldigte äußerte sich dahingehend, dass es bis zu dem Zwischenfall in der 5. Runde keinerlei Störungen gegeben habe und sein Verhalten tadellos gewesen sei. Dies könnten seine Gegner aus den ersten vier Runden bezeugen. In Runde 4 sei es für ihn besonders gut gelaufen, als er einen deutlich besser eingestufteten Spieler nach 0:2 Satzrückstand noch besiegen konnte. Auch im Spiel gegen Y in der 5. Runde sei zunächst alles nach Plan gelaufen. Mitte des 4. Satzes habe sein Gegner jedoch einen völlig einwandfrei zurückgeschlagenen Ball als Fehler gewertet. Darüber habe er sich so geärgert, dass er den Satz ohne weiteren Punktgewinn verlor. Im 5. Satz habe sich die Stimmung dann „hochgeschaukelt“, weil sein Gegner jedes Mal im Augenblick seines Aufschlags den zuvor

von ihm verkündeten Spielstand laut wiederholt habe. Nachdem sein Gegner beim Stand von 7:7 erneut den Spielstand wiederholte, sei es zu seiner Aussage „Wer zählt jetzt eigentlich, du oder ich?“ gekommen. Daraufhin sei er vom Turnierleiter ermahnt und wenig später disqualifiziert worden. Der Schlägerwurf sei der Versuch gewesen, im Reflex einen Netzroller noch auf den Tisch zu spielen. Dem Turnierleiter sei die Sicht auf seinen Tisch verstellt gewesen, weil dessen Einzel nicht neben, sondern vor ihm ausgetragen worden sei. Die Aussage des Turnierleiters, dass er der Aufforderung die Halle zu verlassen nicht nachgekommen sei, sei ebenfalls falsch. Er habe die Halle direkt nach dem Spiel zusammen mit seinem Gegner verlassen. Er fühle sich eher als Opfer und nicht als Verursacher einer Unsportlichkeit.

Der Spieler Y, der im streitgegenständlichen Spiel gegen den Beschuldigten spielte, gab in seiner Stellungnahme an, dass er während des Spiels immer wieder Netzroller und Kantenbälle gehabt habe. Nachdem diese zunächst unkommentiert blieben, habe der Beschuldigte später angefangen, lautstark zu protestieren und seinen Schläger mit der Kante auf die Platte geworfen. Da der Beschuldigte im gesamten Spielverlauf leise gezählt habe und er dies ab und zu nicht habe wahrgenommen können, habe er für sich selbst leise mitgezählt. Als der Beschuldigte dies mitbekommen habe, habe sich dieser lautstark beschwert. Es sei immer wieder zu lautstarken Protesten des Beschuldigten wegen des Zählens gekommen, was den gesamten Spielablauf des Turniers gestört habe. Nachdem er mit einem Netzroller den 5. Satz für sich entscheiden konnte, habe der Beschuldigte den Schläger erneut geworfen. Der Schläger sei vom Netz aufgefangen worden. Nach dem Spiel sei der Protest des Beschuldigten weiter ausgeartet. Der Spielablauf sei dadurch weiterhin gestört worden. Immer wieder habe der Beschuldigte angeführt, nur wegen seines zusätzlichen Zählens verloren zu haben. Der Turnierleiter habe den Beschuldigten daraufhin disqualifiziert und gebeten, die Halle zu verlassen. Da dieser der Bitte nicht nachgekommen sei und weiterhin lautstark protestierte, habe er als Abteilungsleiter des ausrichtenden Vereins von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht und den Beschuldigten der Halle verwiesen. Auch dieser Aufforderung sei der Beschuldigte nicht nachgekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte sowie die Urteile vom 19. Januar 2017 (Az.: SGdV 10/2016) und 16. Oktober 2017 (Az.: SGdV 10/2017) verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

1. Die Anzeige ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 RVStO für das Verfahren zuständig, weil sich der Vorfall während eines Bavarian TT-Races und damit eines Turnieres ereignete, bei dem die Konkurrenz nicht auf die Ebene eines einzelnen Bezirks beschränkt ist.

Die Anzeige wurde fristgerecht innerhalb von 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes eingereicht (§ 14 Abs. 2 RVStO).

Ein Kostenvorschuss ist für die Anzeige nicht zu leisten, weil es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Spielleiters oder die Einlegung einer Berufung bzw. Revision im Sinne von § 14 Abs. 5 RVStO handelt. Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichtes informiert.

2. Die Anzeige ist begründet, weil sich der Beschuldigte mit seinem Verhalten bei dem Bavarian TT-Race im Februar 2023 eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO schuldig gemacht hat.

2.1. Der Sachverhalt steht aufgrund der übereinstimmenden Schilderungen der Zeugen Z und Y fest. Die Einlassung des Beschuldigten wird seitens des Gerichts als ungläubhafte Schutzbehauptung gewertet.

In seiner Stellungnahme gab der Beschuldigte an, dass sein Verhalten in den ersten 4 Runden tadellos gewesen sei und erst das Mitzählen seines Gegners dazu geführt habe, dass sich die „Stimmung“ hochgeschaukelt habe („Zählst du jetzt eigentlich, oder ich?“). Er sei von seinem Gegner durch das Zählen bewusst gestört worden. Bei dem Schlägerwurf habe es sich lediglich um einen Reflex gehandelt, um einen Netzroller noch zurückzubringen.

Die Aussage des Beschuldigten ist aus Sicht des Gerichts völlig ungläubhaft. Beide Zeugen gaben in ihrer Stellungnahme übereinstimmend an, dass der Beschuldigte bereits zuvor mehrfach den Schläger auf die Platte geworfen habe. Auch gaben beide Zeugen an, dass der Schläger im 5. Satz nach dem Netzroller bewusst auf den Tisch geworfen worden und im Netz hängen geblieben sei. Die Schilderungen zeigen, dass es mitnichten ein Reflex des Beschuldigten war, um den Ball noch auf die andere Tischhälfte zu spielen, sondern der

Schläger aus Wut über das verlorene Spiel gezielt gegen die Platte geworfen wurde. Die beiden Zeugen gaben ferner gleichlautend an, dass die lautstarken Beschwerden des Beschuldigten den gesamten Spielablauf des Turniers gestört haben. Selbiges gilt für die Schilderungen, dass der Turnierleiter eine Disqualifikation ausgesprochen habe und den Beschuldigten bat die Halle zu verlassen. Letzteres hat der Beschuldigte jedoch ignoriert und weiterhin lautstark protestiert.

Anhaltspunkte dafür, den Aussagen der Zeugen nicht zu glauben, gibt es aus Sicht des Gerichts nicht. Die Angaben der Zeugen waren detailliert und sachlich. Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen konnte genauso wenig wie ein Belastungseifer festgestellt werden. Der Turnierleiter leite seine Sachverhaltsschilderung sogar mit den Worten „Ich schreibe dir ungern solche E-Mails“ ein und auch der Gegner des Beschuldigten musste vom Gericht mehrfach zur Abgabe seiner Stellungnahme aufgefordert werden.

Aus Sicht des Gerichts steht fest, dass der Beschuldigte seinen Schläger während des Bavarian TT-Race im Februar 2023 mehrfach bewusst auf die Tischplatte geworfen und zusammen mit seinen lautstarken Beschwerden den Spielablauf des Turniers während und nach dem Spiel gegen den Spieler Y erheblich gestört hat.

2.2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 76 RVStO sind erfüllt.

Die Vorschrift in § 76 RVStO setzt ein unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren voraus. Eine Legaldefinition des Begriffs „unsportliches Verhalten“ ist in der RVStO nicht enthalten. Als unsportlich versteht das Gericht jedes Verhalten, das in grobem Widerspruch zu den im Verhaltenskodex des BTTV genannten Grundsätzen, zu denen insbesondere Toleranz, Wertschätzung, Regeltreue und der Fairplay-Gedanke zählt, steht. Hierunter können sowohl verbale als auch nonverbale Verhaltensweisen eines Spielers fallen. Das Verhalten muss aus Sicht eines objektiven Betrachters als störend empfunden werden. Nicht jeder Regelverstoß stellt dabei automatisch als unsportliches Verhalten dar. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Ein unsportliches Verhalten kann beispielsweise bei verbalen oder nonverbalen Angriffen auf Gegenspieler, Schiedsrichter oder Einrichtungsgegenstände sowie über das übliche Maß hinausgehende Proteste gegeben sein.

Das Verhalten des Beschuldigten während des Bavarian TT-Races stellt nach Einschätzung des Gerichts ein unsportliches Verhalten im Sinne des § 76 RVStO dar. Das lautstarke Protestieren („Zählst du jetzt eigentlich, oder ich?“) sowie das wiederholte Schlägerwerfen stellt ein über das im Tischtennis sport übliche und akzeptable Maß hinausgehendes

aggressives Verhalten dar und steht in grobem Widerspruch zu den im Verhaltenskodex des BTTV benannten Grundsätzen. Mit seinem Verhalten hat der Beschuldigte die Grenzen der Fairness deutlich überschritten. Die Beschwerden haben sogar dazu geführt, dass zeitweise der gesamte Spielablauf des Turniers gestört wurde. Als besonders verwerflich ist dabei das Schlägerwerfen Richtung Netz einzustufen, weil es nicht nur zu einer Beschädigung der Tischplatten führen kann, sondern – wie hier nach dem Punkt zum knappen Sieg im 5. Satz – auch eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Gegenspielers oder anderer in der Nähe befindlichen Spieler darstellt.

3. Das Gericht hält eine Sperre von sechs Monaten für schuldangemessen.

Gemäß § 76 RVStO kann ein unsportliches Verhalten mit einer Sperre von bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zulasten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er bereits zuvor vom Sportgericht des Verbandes zu einer Spielsperre von 2 Monaten für den Einzelspielbetrieb (Az.: SGdV 10/2016) und einer Spielsperre von 4 Monaten für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb (Az.: SGdV 10/2017) verurteilt wurde. Hinzu kommt, dass sich die Sachverhalte der damaligen Verfahren und des heutigen Verfahrens ähneln. Im Verfahren mit dem Aktenzeichen SGdV 10/2016 wurde der Beschuldigte etwa wegen eines unsportlichen Verhaltens nach einem Streit mit einem minderjährigen Gegenspieler um das Zählen verurteilt. Im Verfahren mit dem Aktenzeichen SGdV 10/2017 wurde die Strafe deshalb ausgesprochen, weil der Beschuldigte nach einem Netzroller gegen den Tisch trat und einen solchen Wutausbruch bekam, dass ein Weiterspielen an anderen Tischen kaum noch möglich war. Das Verhalten des Beschuldigten hat sich somit trotz der damals ausgesprochenen Strafen nicht gebessert, sondern scheint vielmehr gleich geblieben zu sein.

Negativ zu bewerten ist ferner, dass sich der Beschuldigte weder nach dem Spiel während des Turniers noch in der schriftlichen Stellungnahme im hiesigen Verfahren einsichtig gezeigt hat. Der Beschuldigte hat das Turnier nach dem Spiel durch seine lautstarken Proteste vielmehr weiterhin gestört. Aufforderungen des Turnierleiters und des Spielers Y, die Halle zu verlassen, kam der Beschuldigte ebenfalls nicht nach. Selbst in seiner Stellungnahme hat er den Vorfall heruntergespielt und ist zu der nicht nachvollziehbaren Einschätzung gekommen, dass er selbst Opfer und nicht Verursacher einer Unsportlichkeit gewesen sei.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der Beschuldigte als ehrenamtlich in Führungsfunktion auf regionaler BTTV-Ebene Tätiger sowie als Funktionär seines Vereins

eigentlich eine Vorbildfunktion für andere Spieler wahrnehmen sollte. Mit seinem Verhalten ist er dieser jedoch erneut nicht nachgekommen.

Nach Abwägung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände hält das Sportgericht eine Spielsperre von sechs Monaten für den gesamten Wettspielbetrieb (Einzel- und Mannschaftssport) für tat- und schuldangemessen. Dem Beschuldigten muss nachhaltig zu verstehen gegeben werden, dass er seine Aggressionen bei allen Wettkämpfen in den Griff bekommen muss.

Es bleibt seitens des Gerichts zu hoffen, dass der Beschuldigte sein Verhalten aufgrund der ausgesprochenen Sperre endlich ändert. Emotionen sind im Sport durchaus gewünscht, dürfen aber ein sportlich faires Maß nicht überschreiten. Diese Grenze hat der Beschuldigte nun zum wiederholten Male verkannt. Streitigkeiten über das Zählen dürfen genauso wenig wie Netzroller oder Kantenbälle des Gegners, die naturgemäß während eines Spiels vorkommen und manchmal auch zum Sieg oder zur Niederlage führen, Auslöser eines unsportlichen Verhaltens sein oder als dessen Rechtfertigung herangezogen werden.

Die Sperre gilt ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Die Rechtskraft tritt gemäß § 26 Abs. 2 RVStO frühestens 14 Tage nach Zugang des Urteils ein, sofern keine Berufung beim Verbandsgericht des BTTV eingelegt wurde.

Von der Verhängung einer Geldstrafe neben der Sperre gemäß § 83 RVStO wird abgesehen.

4. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 31 Abs. 2 RVStO. (...)

gez.

Andreas Spiegel

Vorsitzender

gez.

Edgar Strauß

Beisitzer

gez.

Friedrich Rexilius

Beisitzer

(...)